

SATZUNG

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Weingarten vom 30. Mai 1995

Der Ortsgemeinderat Weingarten hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Weingarten unterhält für die Kinder ihrer Einwohner eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Ortsgemeinde Weingarten als Trägerin der Kindertagesstätte richten sich nach den Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.3.1991 –GVBl. S. 79 und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Aufnahmen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. aufgenommen werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsgemeinde Weingarten. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Wohnsitz in Weingarten hat, sofern keine Sonderregelung vorliegt.
- (2) Für die Kindertagesstätte wird die Aufnahme begrenzt durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz) festgelegte Höchstzahl an Plätzen. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien (in der Regel ist das Alter des Kindes ausschlaggebend).
- (3) Die Aufnahme des Kindes wird von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als sechs Wochen sein darf, abhängig gemacht. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Der jeweilige Elternbeitrag ist aus der Anlage ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung. Der Elternbeitrag für die Kindertagesstätte wird gemäß § 13 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz einheitlich festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- oder Abgangsdatum.
- (3) Falls das Jugendamt gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes bei Familien mit geringem Einkommen den erlassenen oder ermäßigten Elternbeitrag zu ersetzen hat, so werden diese Beiträge von Seiten der Verbandsgemeinde Lingenfeld vom Jugendamt angefordert. Den Antrag haben die beitragspflichtigen Eltern zu stellen.

§ 5 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.
- (2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. des Monats zu entrichten.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen bis zum 5. des Monats vorliegen, in dem die Abmeldung erfolgen soll.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet. Es gilt die gleiche Frist wie unter Absatz (3).

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als 2 Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.1995 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 20.12.1978 tritt am 31.7.1995 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt (§ 10 Absatz 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).

Weingarten, den 30. Mai 1995

Dr. Seibert
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte
der Ortsgemeinde Weingarten**

Elternbeiträge in der zur Zeit gültigen Fassung:

Familien mit einem Kind	102,-- DM
Familien mit zwei Kindern (2/3)	68,-- DM
Familien mit drei Kindern (1/3)	34,-- DM

Familien mit vier oder mehr Kindern sind beitragsfrei.

Weingarten, den 30. Mai 1995

Dr. Seibert
Ortsbürgermeister